

BVGer D-1992/2025 vom 18. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1992_2025

FR: TAF D-1992/2025 du 18 août 2025

IT: TAF D-1992/2025 del 18 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende

D-1992/2025 Seite 8 Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels

verzichtet.

E. 4

Die vorinstanzlichen Akten N (...) sowie die Verfahrensakten D-5456/2015 und D-2243/2017 betreffend B. _____ – den Vater des Beschwerdeführers – wurden von Amtes wegen beigezogen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde zunächst verschiedene formelle Rügen geltend. Diese sind vorab zu prüfen, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt. Die Anhörung zu den

D-1992/2025 Seite 9 Asylgründen vom 21. Juli 2022 sei sehr kurz ausgefallen – sie habe lediglich ungefähr zwei Stunden gedauert. Dieser Umstand sei dem damaligen Sachbearbeiter des SEM durchaus bewusst gewesen, weshalb dieser die Ansetzung einer ergänzenden Anhörung beabsichtigt habe, sofern die Anhörung vom 21. Juli 2022 nicht bereits hinreichend für die Asylgewährung sein sollte. Aus den elektronischen Korrespondenzen zwischen dem damaligen Sachbearbeiter und seiner damaligen Rechtsvertretung gehe hervor, dass ihm entweder die Asylgewährung oder weitere Verfahrensschritte zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts – eine ergänzende Anhörung oder die schriftliche Beantwortung ergänzender Fragen – in Aussicht gestellt worden sei. Es sei jedoch weder ein schriftliches Verfahren noch eine ergänzende Anhörung durchgeführt worden; stattdessen habe die neuerdings zuständige Sachbearbeiterin in ihrem Schreiben vom 30. Januar 2025 – rund zweieinhalb Jahre nach der letzten elektronischen Korrespondenz – festgestellt, die Durchführung einer ergänzenden Anhörung sei nicht notwendig, sie erachte den rechtserheblichen Sachverhalt als vollständig erstellt. Somit sei es bei der lediglich rudimentären Anhörung vom 21. Juli 2022 geblieben, obwohl das SEM seinerseits zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sei, dass der insoweit festgestellte Sachverhalt für die Begründung eines ablehnenden Asylentscheids nicht ausreiche. Die Anhörung zu den Asylgründen diene als «Kernstück des Asylverfahrens» der richtigen und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts; vorliegend sei der rechtserhebliche Sachverhalt jedoch lediglich oberflächlich erstellt worden, zumal ein enger Zusammenhang mit der Verfolgung seines Vaters – welchem Asyl gewährt worden sei – evident sei. Die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zeige sich exemplarisch darin, dass in der angefochtenen Verfügung seine Mitnahme durch die bewaffneten Männer in einem schwarzen Jeep als einmaliger Vorfall dargestellt werde, obwohl er tatsächlich mehrmals auf diese Weise mitgenommen und befragt worden sei. Überdies seien verschiedene Sachverhaltselemente unrichtig festgestellt worden. So sei das SEM etwa fälschlicherweise davon ausgegangen, dass er dem CID lediglich als Auskunftsperson betreffend den Aufenthalt seines

D-1992/2025 Seite 10 Vaters diene; tatsächlich sei er aber als Druckmittel benutzt worden, um seinen Vater zur Rückkehr nach Sri Lanka zu bewegen. Des Weiteren sei zu beachten, dass in der tamilischen Kultur der älteste Sohn eine bedeutende Rolle innerhalb der Familie

einnehme; insbesondere obliege es diesem, seinen Vater zu bestatten, um dessen Wiedergeburt positiv zu beeinflussen oder ein ewiges Leben zu ermöglichen. Sterbe der älteste Sohn vor dem Vater oder werde dieser gequält, habe dies einen negativen Einfluss auf das Karma des Vaters. Dass sich die sri-lankischen Sicherheitsbehörden solche kulturellen Gepflogenheiten zunutze machten, sei nicht weiter erstaunlich. Das SEM habe es jedoch versäumt, diesbezügliche Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen. Ferner habe das SEM entgegen seinen in der Anhörung gemachten Angaben festgestellt, die sri-lankischen Behörden hätten erst fünf Jahre nach der Ausreise seines Vaters nach diesem gefragt. Dies zeuge von einer ungenauen Lektüre des Anhörungsprotokolls; er habe lediglich angegeben, dass seine Mitnahme im Jeep im Jahr 2017 stattgefunden habe, er habe aber auch dargetan, dass CID-Angehörige nach der Ausreise in regelmäßigen Zeitabständen das Haus seiner Familie aufgesucht hätten. Wann genau diese Vorfälle begonnen hätten, sei dem Anhörungsprotokoll nicht zu entnehmen, zumal in der lediglich kurzen Anhörung keine Fragen dazu gestellt worden seien. Das SEM habe selbst zugegeben, dass dieser Umstand «ungeklärt» geblieben sei. Dies verdeutliche, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollständig erhoben worden sei. Darüber hinaus erwähne die angefochtene Verfügung eine Schwester des Beschwerdeführers, die in den Vereinigten Staaten von Amerika lebe. Dabei handle es sich jedoch um eine Schwester seiner Mutter. Auch treffe es nicht zu, dass er die Schule mit dem A-Level abgeschlossen habe. Aus dem Anhörungsprotokoll gehe hervor, dass er während des Besuchs des A-Levels die Schule abgebrochen und entsprechend das A-Level nicht abgeschlossen habe. Auch diese Beispiele zeigten die ungenaue Arbeitsweise des SEM im vorliegenden Fall. Es sei daher festzustellen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt unrichtig beziehungsweise unvollständig festgestellt worden sei, weshalb das SEM gehalten gewesen wäre, eine ergänzende Anhörung anzusetzen.

E. 5.1.2

Weiter machte der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Zur Begründung führte er an, er habe sich nur im

D-1992/2025 Seite 11 Rahmen der äusserst kurzen Anhörung vom 21. Juli 2022 zu seinen Asylgründen äussern können. Zwar sei ihm die Durchführung einer ergänzenden Anhörung beziehungsweise zumindest die schriftliche Beantwortung ergänzender Fragen als Ersatzmassnahme in Aussicht gestellt worden, das SEM habe aber, nachdem es über zwei Jahre keine Verfahrensschritte vorgenommen habe, sowohl auf eine ergänzende Anhörung als auch auf schriftliche Ergänzungsfragen verzichtet und gar keine Verfahrensschritte mehr durchgeführt. Dadurch sei es ihm unmöglich gewesen, bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken und sein diesbezügliches Äusserungsrecht wahrzunehmen.

E. 6.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (BVG 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ist eine Sachverhaltsfeststellung dann unvollständig, wenn nicht alle für den

Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, beziehungsweise dann unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wurde (vgl. BVGE 2016/2 E 4.3). Die Behörde ist zwar nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen; zusätzliche Abklärungen sind jedoch dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu AUER/BINDER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Rz. 16 zu Art. 12). Die Untersuchungspflicht der Behörden findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden (Art. 8 AsylG), die auch die Substantiierungslast tragen (Art. 7 AsylG).

E. 6.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des beziehungsweise der Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen,

D-1992/2025 Seite 12 mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 6.3

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einer Verfolgung ausgesetzt ist, grundsätzlich zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. Urteile des BVGer D-3396/2022 vom 29. September 2022 E. 6.2.1, D-1728/2022 vom

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht betreffend die geltend gemachte Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes Folgendes fest:

E. 7.1.1

Vorliegend machte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 21. Juli 2022 geltend, er werde in Sri Lanka in erster Linie aufgrund der Tätigkeiten seines Vaters verfolgt (vgl. SEM-eAkte [...] -21/11 [nachfolgend A21/11] F56, 44 ff., 47, 69 ff.). Da der

damalige Sachbearbeiter des SEM offenbar davon ausging, dass der diesbezügliche Sachverhalt nicht vollständig erhoben worden war, stellte er - sollte der Sachverhalt für einen positiven Asylentscheid nicht genügen -, eine ergänzende Anhörung in Aussicht (vgl. A21/11 F62). Mittels elektronischer Korrespondenzen bestätigte der Sachbearbeiter gegenüber der damaligen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers die Notwendigkeit weiterer Verfahrensschritte zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (vgl. SEM-eAkte [...]34/7 [nachfolgend A34/7]).

E. 7.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass in der Anhörung vom 21. Juli 2022 die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Reflexverfolgung zwar kurz angesprochen wurde (vgl. A21/11 insbesondere F52 ff.), allerdings wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, nicht die Asylgründe seines Vaters, sondern seine eigenen darzulegen (vgl. A21/11 F47). Zudem fällt auf, dass die Anhörung offensichtlich ohne Kenntnisse der Asylakten des Vaters des Beschwerdeführers stattgefunden hat (vgl. A21/11 F53), weshalb eine vertiefte Abklärung einer möglichen Reflexverfolgung zum damaligen Zeitpunkt gar nicht möglich gewesen sein dürfte.

E. 7.1.3

Ungeklärt geblieben ist ausserdem, ab wann die seitens des Beschwerdeführers geltend gemachte Verfolgung eingesetzt hat, zumal er anlässlich der Anhörung vom 21. Juli 2022 angab, die Probleme hätten im Jahr 2013 angefangen (A21/11 F46), in der Verfügung jedoch festgestellt worden ist, die geltend gemachte Verfolgung habe erst fünf Jahre nach der Ausreise seines Vaters - also im Jahr 2017 - begonnen (vgl. SEM-eAkte [...]38/9 [nachfolgend A38/9] S. 5). Insofern ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Sachverhaltsdarstellung des SEM beruht.

E. 7.1.4

Ebenfalls unrichtig beziehungsweise unvollständig erweist sich die Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf die Aktualität einer allfälligen (Reflex-)Verfolgung: Obwohl der Beschwerdeführer angab, er befürchte, von den sri-lankischen Sicherheitsbehörden als Druckmittel benutzt zu werden, um seinen Vater zu einer Rückkehr nach Sri Lanka zu bewegen (vgl. A21/11 F69 ff.), stellte das SEM lediglich fest, das Interesse am Beschwerdeführer seitens der sri-lankischen Behörden sei mit dem Aufenthalt seines Vaters in der Schweiz erloschen, zumal der Beschwerdeführer lediglich als Auskunftswahl gedient habe (vgl. A38/9 S. 5).

E. 7.1.5

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Sachverhalt auch mit Blick auf die individuellen Wegweisungsvollzugshindernisse unvollständig festgestellt worden ist. So erscheint etwa ungeklärt, ob der Beschwerdeführer das A-Level abgeschlossen oder die Schule ohne Abschluss abgebrochen hat (vgl. A21/11 F14 ff.); auch ist dem Anhörungsprotokoll nicht zu entnehmen, ob eine Kontaktaufnahme mit in Sri Lanka wohnhaften Verwandten weiterhin möglich und zumutbar ist (vgl. A21/11 F37 ff., A38/9 S. 7). Angesichts der Angaben, wonach der Beschwerdeführer bis zur Ausreise seines Vaters in einer Lehmhütte auf dem Grundstück seiner Tante gewohnt habe (vgl. A21/11 F30 ff.) und sie - der Beschwerdeführer, seine Mutter und seine Schwester - anschliessend eine Hütte auf einem eigenen Grundstück gebaut hätten (vgl. A21/11 F32), wären weitere Abklärungen zu den sozio-ökonomischen Verhältnissen des Beschwerdeführers angezeigt gewesen.

E. 7.1.6

Es ist augenfällig, dass die Anhörung vom 21. Juli 2022 dergestalt aufgebaut war, dass in einem ersten Schritt die Grundzüge des rechtserheblichen Sachverhalts festgestellt werden sollten. Dies dürfte in erste Linie dem Umstand geschuldet gewesen sein, dass dem damaligen Sachbearbeiter bewusst gewesen sein dürfte, dass die Fortsetzung der Anhörung des Beschwerdeführers ohne vertiefte Kenntnis des Dossiers von B. _____ - mit Blick auf den Untersuchungsgrundsatz - nicht zweckdienlich wäre. Darauf deutet denn auch der Umstand hin, dass die Anhörung bereits nach rund zwei Stunden mit dem Hinweis auf die Ansetzung einer ergänzenden Anhörung beendet wurde (vgl. A21/11 F62, nach 71). Indem das SEM keine weiteren Verfahrensschritte zur Klärung der offen gebliebenen Sachverhaltselemente veranlasste, sind wesentliche, für den Entscheid rechtsrelevante Sachumstände unberücksichtigt geblieben. Daran ändert auch das Schreiben vom 30. Januar 2025 nichts, worin die neu zuständige Sachbearbeiterin des SEM dem Beschwerdeführer mitteilte, aus ihrer Sicht sei der Sachverhalt genügend erstellt, es werde ihm daher eine Frist gesetzt, stichhaltig zu begründen, welche offenen Fragen zu den Vorbringen oder Asylgründen in einer Anhörung noch nicht geklärt worden seien (vgl. A35). In der Beschwerde wird diesbezüglich - unter Hinweis auf A36 - dargelegt, dass sich die frühere Rechtsvertreterin mit dem Verzicht auf eine ergänzende Anhörung wohl nur deshalb einverstanden erklärte, weil sie nach den seitens des SEM zuvor getroffenen Aussagen davon ausging, es ergehe betreffend den Beschwerdeführer ein positiver Asylentscheid (vgl. Beschwerde, S. 13 unten, S. 14).

E. 7.1.7

Das dem Asylverfahren systeminhärente Zusammenspiel zwischen Mitwirkungspflicht und Untersuchungsgrundsatz verlangt, dass die asylsuchende Person umfassend und korrekt angehört wird (Art. 29 AsylG und Art. 30 VwVG) und, dass die asylsuchende Person ihrerseits anlässlich der Anhörung ihre Asylgründe angibt (Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG). Dabei ist das SEM gehalten, eine mündliche und persönliche Anhörung zu den Asylgründen durchzuführen (Art. 29 Abs. 1 und 2 AsylG), welche als Kernelement der Abklärung darstellt, ob eine asylsuchende Person auf flüchtlingsrechtlichen Schutz angewiesen ist (vgl. Constantin Hruschka in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck (Hrsg.), Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, N 1 zu Art. 29 AsylG). Sofern aus der Anhörung hervorgeht, dass Hinweise auf eine mögliche asylrechtliche Relevanz der Vorbringen bestehen, löst dies - unter der Voraussetzung der Einhaltung der Mitwirkungspflicht seitens der asylsuchenden Person - eine weitere Abklärungspflicht des SEM hinsichtlich der Richtigkeit und Relevanz der vorgebrachten Sachverhaltselemente aus (vgl. Hruschka, a.a.O., N 1 zu Art. 8 AsylG). Vorliegend hat das SEM für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft relevante Sachverhaltselemente - trotz Hinweisen auf eine allfällige Reflexverfolgung - nicht weiter abgeklärt. Das vorliegend gewählte Vorgehen der Vorinstanz genügt der ihr obliegenden Abklärungspflicht im vorliegenden Fall nicht, zumal sich angesichts der vorherigen Korrespondenz mit dem erstzuständigen Sachbearbeiter des SEM (vgl. Sachverhalt Bst. K) der Beschwerdeführer auch nicht veranlasst sehen musste, seinerseits weitere Aspekte schriftlich darzulegen. Das SEM wäre daher gehalten gewesen, insbesondere die Umstände mit Blick auf die geltend gemachte Reflexverfolgung - in Kenntnis der Asylakten des Vaters des Beschwerdeführers - im Rahmen einer erneuten Anhörung sowie erforderlichenfalls durch andere adäquate Instruktionsmassnahmen abzuklären. Somit stellt das Vorgehen des SEM eine

systemwidrige Überbürdung der Untersuchungspflicht auf den Beschwerdeführer dar.

E. 7.1.8

Nach dem Gesagten unterliess es das SEM, für den Entscheid rechtsrelevante Sachumstände abzuklären, wodurch es die Untersuchungspflicht verletzte.

E. 7.2

Mit Blick auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest: Durch das gewählte Vorgehen - den Verzicht auf die Durchführung weiterer Verfahrensschritte zur Sachverhaltsfeststellung sowie die Überbürdung der Untersuchungspflicht auf den Beschwerdeführer (vgl. Bst. H ff. sowie E. 7.1.1 ff.) - war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, das Bestehen einer begründeten Furcht aufgrund der Tätigkeiten seines Vaters und mithin die Voraussetzungen einer Reflexverfolgung (vgl. E. 6.3) glaubhaft zu machen. Dadurch verunmöglichte das SEM die Mitwirkung des Beschwerdeführers an der Beweiserhebung, wodurch er seinen Standpunkt nicht wirksam und vollständig zur Geltung bringen konnte. Somit verletzte das SEM durch das erwähnte Vorgehen die Mitwirkungs- und Äusserungsrechte im Beweiserhebungsverfahren, und somit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör festzustellen.

E. 7.4

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend liegt der Mangel in der unrichtigen beziehungsweise unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dies stellt einen schweren Mangel dar, der eine vernünftige Prozesserledigung der Rechtsmittelinstanz verunmöglicht. Es liegt nicht am Bundesverwaltungsgericht, anstelle der Vorinstanz als sachverhaltsabklärende Behörde, den Sachverhalt richtig und vollständig zu erheben; auch ist es nicht seine Aufgabe, Versäumnisse des SEM auf Beschwerdeebene systematisch zu beheben und damit die Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal dem Beschwerdeführer durch ein solches Vorgehen eine Instanz verloren ginge. Somit fällt eine Heilung der festgestellten Mängel in der angefochtenen Verfügung nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3).

E. 7.5

Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den in reformatorischer Hinsicht gestellten Rechtsbegehren.

E. 7.6

Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, beziehungsweise auf Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zur Nachreichung eines solchen, erweist sich angesichts des Verfahrensausgangs als gegenstandslos.

E. 7.7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt worden ist. Die Verfügung des SEM vom 19. Februar 2025 ist aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, den rechtserheblichen Sachverhalt - anhand der Durchführung einer ergänzenden Anhörung sowie erforderlichenfalls durch andere adäquate Instruktionsmassnahmen - vollständig festzustellen sowie einen neuen Entscheid in der Sache zu erlassen.

E. 8.1

Angesichts des direkten Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag auf Bekanntgabe der Gerichtspersonen (Beschwerdebegehren 1) als gegenstandslos.

E. 8.2

Eine manuelle Anpassung der Spruchkörperbildung wurde im vorliegenden Fall nicht vorgenommen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE)

D-1992/2025 Seite 18 ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'600.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1992/2025 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.